

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Begründung: Das durch die erwähnte obergerichtliche Verordnung vom Jahr 1855 geregelte gerichtliche Anerkennungs- und Anlobungsverfahren hat sich glänzend bewährt. Die Grundeigentümer werden schriftlich zur Grenzfeststellung und Vermarkung eingeladen; ist die Vermarkung der Gemeinde oder eines Teiles derselben vollzogen, so wird eine öffentliche Einsprachefrist von der leitenden Behörde ausgeschrieben; nach Erstellung des Vermessungswerkes anerkennen die Grundeigentümer vor dem zuständigen Notar oder Grundbuchführer die Hofbeschreibungen unterschriftlich; hernach setzt das Bezirksgericht eine Frist zur Einsichtnahme der Hofbeschreibungen und Pläne in der Notariatskanzlei und zur schriftlichen Eingabe allfälliger Reklamationen an und endlich werden die Grundeigentümer vor eine Gerichtsabordnung (Art. 27) zitiert, vor welcher sie die Hofbeschreibungen und Pläne zu anerkennen oder ihre Einsprachen vorzubringen und zu begründen haben. Man könnte leicht versucht sein, anzunehmen, daß des Guten zu viel getan werde, allein die Erfahrung zeigt, daß dem nicht so ist. Im Gegenteil, unsere erfahrensten Fachleute bezeugen, daß das zürcherische Verfahren durchaus nicht zu weit gehe und daß erst die Zitation der Grundeigentümer vor die Gerichtsabordnung und die Befragung jedes einzelnen derselben durch den Gerichtspräsidenten der Arbeit der Techniker und Notare in den Augen der Grundeigentümer die volle Wertschätzung verschaffe. Wir halten dafür, daß die Benützung der Vermessungsergebnisse zur Anlage des Grundbuches erst recht zur Beibehaltung des bewährten Verfahrens führen sollte und wir Techniker möchten deshalb bitten, daß das bisherige Anerkennungs- und Anlobungsverfahren unter Mitwirkung der Gerichtsbarkeit auch fernerhin zur Anwendung komme.

Vereinsnachrichten.

Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn.

IX. Hauptversammlung vom 27. Februar 1910 in Baden.

Protokoll-Auszug.

1. Die von 30 Teilnehmern besuchte Versammlung wird vom Präsidenten, Hrn. A. Basler, Zofingen, mit einer kurzen Begrüßungs-

ansprache eröffnet. Als Gäste haben der Einladung Folge geleistet: Herr Stadtgeometer Fehr, Zürich, der engere Vorstand der Sektion Zürich-Schaffhausen, die Präsidenten der Sektionen Graubünden und Ostschweiz, sowie ein Delegierter der Sektion Waldstätte.

2. Nach Erledigung der üblichen Traktanden referiert auf allgemeinen Wunsch Herr Fehr über die wesentlichen Änderungen, welche der definitive Instruktionsentwurf der Kommission bis heute erfahren hat. Die hieran sich anschließende Diskussion ergibt die Erheblicherklärung folgender Anträge:

a) Antrag von Herrn Schmaßmann, Liestal: Aus ökonomischen Rücksichten empfiehlt es sich, und zwar ohne Benachteiligung des Wertes der Vermessungswerke, von der in Art. 88 vorgeschriebenen Messung der Längen der Grundstücke abzusehen.

b) Antrag des Vorstandes: Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Sektion im Prinzipie mit dem Instruktionsentwurf einverstanden, legt der Vorstand der Versammlung zur Genehmigung folgende Resolution vor:

Die Zweigsektion der Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt und Solothurn des Vereins schweiz. Konkordatsgeometer gibt hiemit der Überzeugung Ausdruck, daß die im eidg. Vermessungsinstruktions-Entwürfe aufgestellten Grundsätze als das Ergebnis wissenschaftlicher, praktischer und namentlich nationalökonomischer Erwägungen berufen sind, volle Garantie zu bieten für eine einheitliche, sichere und dauernde Anlage der Grundbuchpläne.

Der durch die Handrißnachführung vorgezeichnete neue Weg für die Erhaltung der Vermessungsoperate entspricht ihres Erachtens voll und ganz dem Sinne des Zivilgesetzes, indem die Pläne und naturgemäß auch deren technische Grundlagen, die Handrisse, fortwährend mit dem Hauptbuche in Übereinstimmung gehalten werden müssen (Art. 950).

Die Sektion unterbreitet andurch dem tit. eidg. Justiz- und Polizeidepartement das höfl. Gesuch, es möchte der auf großer Erfahrung aufgebaute Entwurf möglichst unverändert dem hohen Bundesrate zur Genehmigung vorgelegt werden.

c) Antrag des Sekretärs: Im Interesse einer eindeutigen Interpretation von Art. 668, Abs. 2 des Zivilgesetzes sollen die

Grundsätze der Instruktion in dem Sinne ergänzt werden, daß für die Beweisführung bei Streitigkeiten wegen Widersprüchen von Plänen mit Abgrenzungen auf Grund und Boden nicht nur die Pläne im engeren Sinne (die bildliche oder graphische Darstellung der Grundstücke), sondern auch sämtliches zur Herstellung der Pläne nötige Zahlenmaterial als Belege (vide Art. 942 des Z. G. B.) gelten können.

Anmerkung: Diese Forderung bedingt die unterschriftliche Anerkennung (von Seiten der Interessenten und bezüglichlichen Amtspersonen) der die Pläne ergänzenden Belege. Bei der Katasternachführung wird dem Gesetze dadurch Genüge geleistet, indem die neuen Grenzen durch Maßzahl auf der amtlichen Akte (Mutationsplan nach Basler System) festgelegt, oder indem parallel mit dem Mutationsplan (nach dem Instruktionsentwurfe ohne jegliche Bestimmungselemente für die neuen Grenzen) ein Ergänzungshandriß ausgefertigt und genehmigt wird. Diese Methoden schließen keineswegs die Handrißnachführung nach Instruktion aus. Wird der oben ausgesprochene Grundsatz (der eigentlich in die Grundbuchordnung gehört) sanktioniert, so dürfte ohne Bedenken die Benützung der Originalpläne zur Nachführung (vide Instruktion) gestattet werden.

d) Antrag des Herrn Stadtgeometer Fehr: In Ergänzung der Ausführungen des Sekretärs soll auf alle Fälle dahin gewirkt werden, daß wenigstens solchen Gemeinden, welche infolge der hohen Bodenpreise gezwungen sind, die genau aufgetragenen Originalpläne für Nachführungszwecke zu verwenden, das bezüglichliche Recht eingeräumt wird.

3. Verschiedenes:

a) Antrag des Herrn Kantonsgeometer P. Basler, Aarau: Mit Rücksicht auf die vorzüglichen Arbeiten, welche speziell von den Geometern im gesamten Güterregulierungs- und Bodenverbesserungswesen geleistet worden, erscheint es notwendig, daß den Bestrebungen des schweiz. Kulturingenieur-Vereins, welche dahingehen, dem Geometer von Bundes wegen die Ausführung von kulturtechnischen Arbeiten, speziell der Entwurf des Weg- und Grabennetzes, zu entziehen, durch eine bezüglichliche Eingabe beim schweiz. Landwirtschaftsdepartement entgegengetreten wird.

b) Antrag des Herrn E. Meier, Laufenburg: Da auch außerhalb unseres Sektionsgebietes die Kulturingenieure mit mehr oder weniger Erfolg sich in das Arbeitsprogramm des Geometers und Kulturtechnikers eingemischt haben, wird es zu empfehlen sein, daß die Reaktion der Geometer auf der ganzen Linie einsetzt.

c) Antrag des Herrn W. Merkelbach, Basel: Der Zentralvorstand wird eingeladen, zu untersuchen und über seine Untersuchung Bericht und Antrag zu stellen:

Ob nicht eine neutrale Instanz geschaffen werden soll, die endgültig über das Erscheinen von Einsendungen in der Geometerzeitschrift, von welchen die Redaktion die Verantwortung nicht übernehmen will, zu entscheiden hat; auch soll der Einsender bei Abänderungen durch die Redaktion an diese neutrale Instanz rekurrieren können.

4. Wahlen: Der derzeitige Vorstand (zugleich Taxationskommission) wird in globo auf eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Basel, den 8. März 1910.

Der Sekretär: E. Keller.

Katastervermessung von Mörschwil.

Die „Taxationskommission des ostschweiz. Geometervereins“ hat obige Arbeiten taxiert und es gelangen deren Resultate umgehend zum Versand. Nichtmitglieder können dieselben gegen Bezahlung von Fr. 2. — beim Kassier, Herrn Konkordatsgeometer Grob in Arbon, beziehen.

St. Gallen, den 7. März 1910.

Für die Taxationskommission des O. G.-V.:

A. Kreis.
